

B. Ministerium des Innern

Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (Überleitungsempfehlungen)

Bek. des MI vom 8. 11. 2006 – 32.3-10401/1-5

1. Vorbemerkung

Nach § 1 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. 3. 2006 (GVBl. LSA S. 128) wird das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Zeitraum von Januar 2006 bis spätestens 31. 12. 2010 auf das System der doppelten Buchführung in Konten (Doppik) umgestellt. Ab dem 1. 1. 2011 müssen alle Kommunen und kommunalen Verbände in Sachsen-Anhalt ihr Haushaltswesen auf die neuen Regelungen umgestellt haben. Die in der kameralen Haushaltswirtschaft genutzten Instrumente und Verfahrensweisen finden letztmalig in der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vor der Umstellung auf das neue System Anwendung.

Wegen der Unterschiede der kameralen und der doppelten Rechnungslegung ist es sowohl hinsichtlich der Erstellung der Eröffnungsbilanz als auch bei der Ergebnis- und Finanzplanung des ersten (doppelten) Haushaltsjahres erforderlich, zur Überleitung bestimmter kameraler Rechnungsinhalte Empfehlungen zu geben. Im Folgenden soll – getrennt für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt – an wesentlichen Beispielen dargestellt werden, welche Auswirkungen die Umstellung des Rechnungswesens auf einzelne Sachverhalte und Rechnungsinhalte hat und welche Möglichkeiten der Überleitung sich daraus ergeben. Die Ausführungen sind wegen der Vielzahl der denkbaren Fallgestaltungen nicht abschließend.

In der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt zum Beginn eines Haushaltsjahres zu erstellenden Eröffnungsbilanz sind die Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungs- und Sonderposten und das Eigenkapital der Gemeinde vollständig auszuweisen. Bereits in der letzten Jahresrechnung enthaltenes Vermögen (u. a. Rücklagen, Kassenbestände, Kasseneinnahmereste, Vorschüsse) und Schulden (u. a. Kredite, Zahlungsverpflichtungen, Verwahrgelder) sind in das neue Rechnungssystem zu übernehmen. Noch nicht berücksichtigte Posten sind zu erfassen und zu bewerten. In der Ergebnisplanung des ersten Haushaltsjahres nach der Umstellung auf die doppelten Vorschriften sind sämtliche Aufwendungen und Erträge periodengerecht abzubilden. Damit wird dem Ziel der Erfassung des periodengerechten Ressourcenaufkommens oder -verzehr Rechnung getragen. In der Finanzplanung des ersten Haushaltsjahres mit einer doppelten Rechnungslegung sind alle Einzahlungen und Auszahlungen des jeweiligen Haushaltsjahres darzustellen.

2. Verwaltungshaushalt

2.1 Haushaltseinnahmereste

Da im Verwaltungshaushalt keine Haushaltseinnahmereste gebildet werden dürfen, ist eine Erläuterung an dieser Stelle entbehrlich.

2.2 Haushaltsausgabereste

Im kameralen Haushaltsrecht steht es den Gemeinden im Rahmen des § 19 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 22. 10. 1991 in Verbindung mit § 56 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) vom 30. 3. 2006 (GVBl. LSA S. 204) frei, Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt zu bilden. Im letzten Jahr mit einer kameralen Rechnungslegung ist zu beachten, dass mit der Bildung von Haushaltsausgaberesten auch das erste Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag durch Aufwendungen belastet wird. Es sollte daher vor dem Zeitpunkt der Umstellung des Rechnungsstils darüber entschieden werden, ob diese Haushaltsbelastungen tragbar sind oder ob möglicherweise im letzten kameralen Haushaltsjahr keine Haushaltsausgabereste mehr gebildet werden. Der Verzicht auf die Bildung von Haushaltsausgaberesten erfordert gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der Ermächtigungen im Ergebnisplan und im Finanzplan für das erste Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag und wirkt sich auch auf die jeweiligen Rechnungskomponenten aus.

Eines der Ziele des neuen Haushaltsrechts ist die periodengerechte Erfassung des Ressourcenverbrauchs. Deshalb ist zu entscheiden, welcher Periode der Aufwand zuzurechnen ist, unabhängig davon, in welcher Periode die Auszahlung erfolgt. Kameraler Abschlussbuchungen wirken sich auf die Finanzplanung aus, sofern diese Geschäftsvorfälle in den folgenden Jahren zu Ein- oder Auszahlungen führen werden. Zu unterscheiden sind insbesondere folgende Sachverhalte:

2.2.1 Leistung erbracht/Rechnung liegt vor/Zahlungstermin im Folgejahr

Die im letzten Jahr mit einer kameralen Rechnungslegung geplante Lieferung und Leistung ist auch in diesem Jahr erfolgt. Der Verwaltung liegt bei der Erstellung der Jahresrechnung bereits eine Rechnung über die Lieferung und Leistung vor. Der Zahlungstermin/die Fälligkeit liegt im folgenden Haushaltsjahr.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Es wird eine Auszahlungsanordnung erstellt mit einer Fälligkeit im neuen Jahr. Es wird ein Kassenausgabereist gebildet.

Eröffnungsbilanz: Der Betrag ist unter der Position „Verbindlichkeiten“ (§ 46 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO Doppik) auszuweisen.

Ergebnisplan: Keine Auswirkung.

Finanzplan: Die Auszahlung ist im Finanzplan in dem Jahr zu erfassen, in dem die Auszahlung geplant ist. (Es ist nicht zulässig, die geplante Auszahlung im Finanzplan nicht zu erfassen, weil die Ausgabe bereits im letzten kameralen Haushaltsplan veranschlagt war.)

2.2.2 Leistung erbracht/Rechnung liegt noch nicht vor/Rechnungsbetrag ist bekannt/Zahlungstermin im Folgejahr

Die im letzten Jahr mit einer kameralen Rechnungslegung geplante Lieferung und Leistung ist auch in diesem Jahr erfolgt. Der Verwaltung liegt bei der Erstellung der Jahresrechnung noch keine Rechnung über die Lieferung und Leistung vor, die Höhe des Rechnungsbetrages ist ihr aber bekannt (Beispiel: Festpreis, sonstige vertragliche Vereinbarungen). Der Zahlungstermin liegt im Folgejahr.

Lösungsvorschlag:
wie Nummer 2.2.1.

2.2.3 Leistung erbracht/Rechnung liegt noch nicht vor/Rechnungsbetrag ist nicht bekannt/Zahlungstermin im Folgejahr

Die im letzten Jahr mit einer kameralen Rechnungslegung geplante Lieferung und Leistung ist auch in diesem Jahr erfolgt. Der Verwaltung liegt bei der Erstellung der Jahresrechnung noch keine Rechnung über die Lieferung und Leistung vor. Der Rechnungsbetrag steht noch nicht genau fest (Beispiel: konkrete Liefer- und Leistungsmenge nicht bekannt, Aufmaß ist noch nicht erfolgt). Der Zahlungs- oder Fälligkeitstermin liegt im folgenden Haushaltsjahr.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Es wird eine Auszahlungsanordnung erstellt in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages mit einer Fälligkeit im neuen Jahr. Es wird in der voraussichtlichen Höhe ein Haushaltsausgabereist gebildet.

Eröffnungsbilanz: Der Betrag ist unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen (§ 46 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. g GemHVO Doppik).

Ergebnisplan: Keine Auswirkung.

Finanzplan: Die Auszahlung ist im Finanzplan des Jahres zu erfassen, in dem die Auszahlung geplant ist. (Es ist nicht zulässig, die geplante Auszahlung im Finanzplan nicht zu erfassen, weil die Ausgabe bereits im letzten kameralen Haushaltsplan veranschlagt war.)

2.2.4 Rechtliche Verpflichtung eingegangen (Vertrag geschlossen, Zuwendungsbescheid erteilt usw.)/Leistung oder Teilleistung noch nicht erbracht/Zahlungstermine liegen im neuen Jahr

Im letzten Jahr mit einer kameralen Rechnungslegung wurde eine Lieferung und Leistung geplant und auch in diesem Jahr ein Dritter damit beauftragt. Der Dritte hat seine Verpflichtung im alten Jahr noch nicht erfüllt. Eine Zahlungsverpflichtung ist bisher nicht entstanden.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Grundsätzlich wäre im alten Haushaltsjahr ein Haushaltsausgabereist zu bilden gewesen mit der Folge, dass der Verwaltungshaushalt mit der Ausgabe belastet wäre. Im ersten Jahr mit der doppelten Haushaltsplanung wäre der Aufwand im Ergebnisplan zu berücksichtigen. Es käme also zu einer Doppelerfassung. Da dies nicht tragbar scheint, sollten im letzten Haushaltsjahr mit einer kameralen Haushaltsführung keine Haushaltsreste gebildet werden.

Eröffnungsbilanz: Kein Ausweis der rechtlichen Verpflichtungen. Es ist eine Angabe im Anhang erforderlich (§ 47 Nr. 5 GemHVO Doppik).

Ergebnisplan: Da der Aufwand dem neuen Haushaltsjahr zuzurechnen ist, ist er im Ergebnisplan zu berücksichtigen.

Finanzplan: Die Auszahlung ist in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem sie voraussichtlich erfolgt.

2.2.5 Rechtliche Verpflichtung eingegangen (Vertrag geschlossen, Zuwendungsbescheid erteilt usw.)/Leistung oder Teilleistung noch nicht erbracht/Zahlungstermine liegen teils im alten, teils im neuen Jahr

Im letzten Jahr mit einer kameralen Rechnungslegung wurde eine Lieferung und Leistung geplant und auch in diesem Jahr ein Dritter damit beauftragt. Der Dritte hat seine Verpflichtungen im alten Jahr noch nicht vollständig erfüllt. Die Rechnung, gegliedert in Abschlagszahlung und Restbetrag, wurde im alten Jahr erstellt. Im alten Haushaltsjahr wurde der Abschlag gezahlt. Der Zahlungstermin für den Restbetrag liegt im neuen Jahr.

Lösungsvorschlag: Abschlagszahlung

Letzte Jahresrechnung: Die Auszahlung der Abschlagszahlung ist im „Anordnungssoll“ und im „Ist“ gebucht. Sie belastet damit das Jahresergebnis des letzten Jahres mit einer kameralen

Rechnungslegung. Im ersten Jahr mit dem doppischen Haushalts- und Rechnungswesen wäre der Aufwand insgesamt – also einschließlich des Teils, der durch die Abschlagszahlungen finanziert ist – im Ergebnisplan zu berücksichtigen. Es käme also zu einer Doppelerfassung. Da dies nicht tragbar scheint, sollten die Abschlagszahlungen im letzten Jahr mit einer kameralen Rechnungslegung aus dem Verwaltungshaushalt im Wege einer Absetzungsanordnung (§ 31 GemHVO) erfasst werden.

Eröffnungsbilanz: Die im letzten Jahr geleistete Abschlagszahlung ist unter der Position „Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO Doppik) zu erfassen.

Ergebnisplan: Der Aufwand ist in voller Höhe – einschließlich des Teils, der durch die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens anfällt – in dem Jahr zu erfassen, dem er wirtschaftlich zuzurechnen ist.

Finanzplan: Es sind die geplanten Auszahlungen des entsprechenden Haushaltsjahres zu erfassen. Das bedeutet, dass die im letzten Haushaltsjahr mit kameraler Rechnungslegung geleisteten Abschlagszahlungen nicht mehr zu erfassen sind.

Lösungsvorschlag: Restbetrag nach Abzug der Abschlagszahlung

Letzte Jahresrechnung: Keine Auswirkung

Eröffnungsbilanz: Es erfolgt ein Ausweis unter der Position „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ (§ 46 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. e GemHVO Doppik). Es wird ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO Doppik) gebildet, um den Aufwand buchen zu können.

Ergebnisplan: Der Aufwand ist zu berücksichtigen, da er dem neuen Haushaltsjahr zuzurechnen ist.

Finanzplan: Die Auszahlung ist in dem Finanzplan des Haushaltsjahres zu erfassen, in dem diese voraussichtlich erfolgt.

2.2.6 Rechtliche Verpflichtung eingegangen (Vertrag geschlossen, Zuwendungsbescheid erteilt usw.)/ Leistung oder Teilleistung noch nicht oder nur teilweise erbracht/Zahlungstermine liegen im alten Jahr

Im letzten Jahr mit einer kameralen Rechnungslegung wurde eine Lieferung oder Leistung geplant und auch in diesem Jahr ein Dritter damit beauftragt. Der Dritte hat seine Verpflichtungen im alten Jahr noch nicht erfüllt oder nicht ganz erfüllt. Die Zahlungen waren im alten Jahr fällig und sind auch alle im alten Jahr geleistet worden.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Die Auszahlung ist im „Anordnungssoll“ und im „Ist“ gebucht und belastet damit das Jahresergebnis. Im ersten Jahr des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens wäre der Aufwand, der auf das neue Jahr entfällt, im Ergebnisplan zu berücksichtigen. Es käme zu einer Doppelerfassung. Da dies nicht tragbar scheint, sollten die (anteiligen) Zahlungen, soweit sie die noch nicht erbrachten Leistungen betreffen, im letzten Jahr mit einer kameralen Rechnungslegung aus dem Verwaltungshaushalt auf ein Vorschusskonto gebucht werden. Dies führt insoweit zu einer Neutralisierung der Belastungen im letzten Haushaltsjahr mit kameraler Rechnungslegung.

Eröffnungsbilanz: Die im alten Jahr geleistete Zahlung, die den Aufwand des neuen Jahres betrifft, ist unter der Position „Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO Doppik) zu erfassen.

Ergebnisplan: Der (anteilige) Aufwand ist in dem Jahr zu erfassen, in dem der Aufwand voraussichtlich anfällt.

Finanzplan: Es sind die Auszahlungen des entsprechenden Haushaltsjahres zu erfassen. Dies bedeutet, dass die im letzten Haushaltsjahr mit kameraler Rechnungsführung geleisteten Abschlagszahlungen nicht mehr zu erfassen sind.

2.3 Zweckgebundene Einnahmen, die noch nicht oder nicht vollständig verwendet wurden

Die Gemeinde hat für laufende Zwecke eine zweckgebundene Einnahme erhalten. Die zweckgebundene Einnahme wurde im letzten Jahr mit einer kameralen Rechnungsführung noch nicht zweckentsprechend verwendet. Die Verwendung erfolgt im neuen – doppischen – Haushaltsjahr.

a) Die Gemeinde leitet fremde Mittel an Dritte weiter

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Sofern die Gemeinde die zweckgebundenen Mittel als Einnahme erfasst und nicht auf dem Verwahrkonto gebucht hat, ist die zweckgebundene Einnahme in Höhe der noch nicht verwendeten Beträge auf ein Verwahrkonto umzubuchen. Damit wird das Jahresergebnis im Rahmen der Rotabsetzung von der Einnahme belastet und der Vorgang folglich ergebnisneutral behandelt.

Eröffnungsbilanz: Der noch nicht ausgereichte Betrag ist unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ (§ 46 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. g GemHVO Doppik) auszuweisen. Keine Auswirkung.

Ergebnisplan:
Finanzplan: Einzahlungen sind nicht zu veranschlagen, da diese bereits in der letzten Jahresrechnung erfasst sind. Im Finanzplan des entsprechenden Jahres ist die voraussichtliche Ausgabe, die mit der Weiterleitung der Mittel verbunden ist, einzustellen.

b) Die Gemeinde verwendet zweckgebundene Mittel zur teilweisen Deckung ihrer Ausgaben

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Die zweckgebundene Einnahme ist in Höhe der noch nicht verwendeten Beträge auf ein Verwahrkonto umzubuchen. Damit wird das Jahresergebnis im Rahmen der Rotabsetzung von der Einnahme belastet.

Eröffnungsbilanz: Der noch nicht ausgereichte Betrag ist unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ oder „Passiver Rechnungsabgrenzungsposten“ (§ 46 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. e, Nr. 4 Buchst. g, Nr. 5 GemHVO Doppik) auszuweisen.

Ergebnisplan: Die Erträge aus weiterzuleitenden, zweckgebundenen Mitteln sind zu veranschlagen. Insoweit ist der gebildete Passivposten ergebniswirksam aufzulösen. Gleichzeitig ist in Höhe der zweckentsprechend verwendeten Mittel ein Aufwand zu zeigen. Beide Posten müssen sich entsprechen.

Finanzplan: Einzahlungen sind im Finanzhaushalt nicht zu veranschlagen, da diese bereits in der letzten Jahresrechnung erfasst sind. Im Finanzplan des entsprechenden Jahres ist die

voraussichtliche Ausgabe, die mit der Verwendung der Mittel verbunden ist, einzustellen.

2.4 Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen

Ein im letzten kameralen Haushaltsjahr enthaltener Ansatz wurde nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen. Aufgrund der zeitlichen Übertragbarkeit der Ausgabeermächtigung soll der Haushaltsrest in das nächste Haushaltsjahr (erstes Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag) übertragen werden.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Grundsätzlich hätte im alten Haushaltsjahr ein Haushaltsausgaberesult gebildet werden können mit der Folge, dass der Verwaltungshaushalt mit der Ausgabe belastet würde. Im ersten Jahr mit dem doppischen Haushalts- und Rechnungswesen wäre der Aufwand im Ergebnisplan zu berücksichtigen. Es käme also zu einer Doppelerfassung. Da dies nicht tragbar scheint, sollten im letzten Jahr mit einer kameralen Rechnungslegung keine Haushaltsreste mehr gebildet werden.

Eröffnungsbilanz: Es erfolgt kein Ausweis. Es liegen zum Bilanzstichtag keine Verpflichtungen vor. Ausgabeermächtigungen, die übertragen werden, sind im Anhang (§ 108 Abs. 4 Nr. 2 der Gemeindeordnung – GOLSA – vom 5. 10. 1993, GVBl. LSA S. 568, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. 3. 2006, GVBl. LSA S. 128) aufzuführen.

Ergebnisplan: Da der Aufwand dem neuen Haushaltsjahr zuzurechnen ist, ist er zu berücksichtigen.

Finanzplan: Die Auszahlungen sind in dem Haushaltsjahr zu berücksichtigen, in dem sie voraussichtlich getätigt werden.

2.5 Kasseneinnahmereste

Im kameralen Rechnungswesen wird der Unterschied zwischen den Sollstellungen der Einnahmen und den Ist-Buchungen als Kasseneinnahmerest bezeichnet. Die Kasseneinnahmereste ergeben sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned}
 & \text{Kasseneinnahmereste aus Vorjahren} \\
 & + \text{Anordnungs-Soll auf den Haushaltsansatz} \\
 & + \text{Anordnungs-Soll auf den Haushaltsrest} \\
 & = \text{Gesamt-Einnahme-Soll} \\
 & - \text{Ist} \\
 & = \text{neue Kasseneinnahmereste}
 \end{aligned}$$

Zu unterscheiden sind die:

- Kasseneinnahmereste (Soll > Ist): Forderungen
- Negative Kasseneinnahmereste (Soll < Ist): Überzahlungen von Forderungen.

Auf Grund der Art der Kasseneinnahmereste ergeben sich folgende Lösungsvorschläge:

2.5.1 Soll > Ist (Kasseneinnahmerest, Forderungen)

- Kasseneinnahmereste entstehen u. a. dadurch, dass
- a) zum Soll gestellte Einnahmen noch nicht eingegangen sind,
 - b) noch keine Zuordnung von Einzahlungen zu den Haushaltsstellen vorgenommen werden konnte (nicht geklärte Einzahlungen sind auf Verwahrkonten gebucht),
 - c) Rückbuchungen im Rahmen von Einzugsermächtigungen erfolgten.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Es werden Kasseneinnahmereste ausgewiesen.

Eröffnungsbilanz: Die Kasseneinnahmereste sind als Forderungen auszuweisen.

Ergebnisplan: Keine Auswirkung.
 Finanzplan: Die Einzahlung ist in dem Haushaltsjahr zu erfassen, in dem sie voraussichtlich erfolgt.

2.5.2 Soll < Ist (Negativer Kasseneinnahmerest, Überzahlungen von Forderungen)

Negative Kasseneinnahmereste können u. a. entstehen durch

- a) Überzahlungen,
- b) Absetzungen bei der Sollstellung.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Es werden negative Kasseneinnahmereste ausgewiesen.

Eröffnungsbilanz: Überzahlungen und Absetzungen bei der Sollstellung, die zu Überzahlungen führen, sind in der Eröffnungsbilanz als solche unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ (§ 46 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. g GemHVO Doppik) auszuweisen.

Ergebnisplan: Keine Auswirkung.
 Finanzplan: Die Auszahlung ist in dem Haushaltsjahr zu erfassen, in dem die Zahlung voraussichtlich erfolgt.

2.6 Kassenausgabereste

Im kameralen Rechnungswesen wird der Unterschied zwischen den Sollstellungen der Ausgaben und den Ist-Buchungen als Kassenausgabereist bezeichnet. Die Kassenausgabereiste ergeben sich aus folgender Formel:

$$\begin{array}{r}
 \text{Kassenausgabereiste aus Vorjahren} \\
 + \text{Anordnungs-Soll auf den Haushaltsansatz} \\
 + \text{Anordnungs-Soll auf den Haushaltsrest} \\
 \hline
 = \text{Gesamt-Ausgabe-Soll} \\
 - \text{Ist} \\
 \hline
 = \text{neue Kassenausgabereiste}
 \end{array}$$

Zu unterscheiden sind die

- a) Kassenausgabereiste (Soll > Ist): Verbindlichkeiten
- b) Negativen Kassenausgabereiste (Soll < Ist): Überzahlungen von Verbindlichkeiten.

Auf Grund der Art der Kassenausgabereiste ergeben sich folgende Lösungsvorschläge:

2.6.1 Soll > Ist (Kassenausgabereist, Verbindlichkeiten)

- Kassenausgabereiste entstehen u. a. dadurch, dass
- a) zum Soll gestellte Ausgaben noch nicht ausgezahlt sind; die Auszahlungsanordnung ist noch nicht ausgeführt,
 - b) die Rückbuchung eines ausgezahlten Betrages vorgenommen wurde.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Es wird ein Kassenausgabereist gebildet.

Eröffnungsbilanz: Der Betrag ist als „Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen“ oder als „Sonstige Verbindlichkeit“ (§ 46 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. e oder g GemHVO Doppik) auszuweisen.

Ergebnisplan: Keine Auswirkung.
 Finanzplan: Die Auszahlung ist in dem Jahr zu erfassen, in dem sie voraussichtlich vorgenommen wird.

2.6.2 Soll < Ist (Negativer Kassenausgabereist, Überzahlungen von Verbindlichkeiten)

Negative Kassenausgabereiste entstehen u. a. dadurch, dass Auszahlungen geleistet wurden und nachträglich die Sollstellung vermindert wurde.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Es wird ein negativer Kassenausgabereist gebildet.

Eröffnungsbilanz: Der Betrag ist als Forderung auszuweisen.

Ergebnisplan: Keine Auswirkung.
 Finanzplan: Die Einzahlung ist in dem Haushaltsjahr zu erfassen, in dem sie geplant ist.

2.7 Restebereinigung

Hinweis:

Im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen werden weiterhin gleiche Verfahrensabläufe wie bei der kameralen Haushaltswirtschaft bestehen, z. B. für Mahnungen, Zwangsvollstreckung, eidesstattliche Versicherungen. Außerdem werden auch Einzelwertberichtigungen auf der Grundlage von Niederschlagung oder Erlass im Rahmen des neuen Haushaltsrechts vorgenommen werden können.

Die Restebereinigung im Rahmen der letzten Jahresrechnung enthält die Absetzung von Einnahmebeträgen, mit deren Eingang auf abschbare Zeit nicht oder überhaupt

nicht mehr gerechnet werden kann. Sie kann als Absetzung eines einzigen Betrages (Einzelbereinigung) oder in pauschaler Form (pauschale Restebereinigung) durchgeführt werden.

2.7.1 Bereinigung von Kasseneinnahmeresten

Wird im Rahmen der letzten Jahresrechnung eine Restebereinigung durchgeführt, ist bei einer Überleitung Folgendes zu beachten:

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Eine Restebereinigung kann in Form einer Einzel- oder pauschalen Bereinigung erfolgen (siehe oben).

Eröffnungsbilanz: Alle Kasseneinnahmereste, die in der letzten Jahresrechnung nachzuweisen sind, sind als Forderungen zu übernehmen. Dies erfolgt unabhängig davon, ob diese einer Restebereinigung im Vorjahr unterlegen haben oder nicht. In Höhe der Bereinigung (Einzelwert- oder pauschale Bereinigung), die in der letzten Jahresrechnung vorgenommen wurde, ist in der Eröffnungsbilanz eine Saldierung mit dem Nominalwert der Forderungen vorzunehmen.

Ergebnisplan: Keine Auswirkung.

Finanzplan: Es ist lediglich der im jeweiligen Haushaltsjahr geplante Zahlungseingang auf die Forderungen des Vorjahres zu berücksichtigen.

2.7.2 Bereinigung von Haushaltsausgaberesten

Ein Abgang auf Haushaltsausgabereiste resultiert aus einer Aufhebung oder Reduzierung bestehender Haushaltsausgabereiste. Dieser Vorgang ist ein vorgeschalteter Prozess zur Bildung von Haushaltsausgabereisten in der letzten Jahresrechnung. Der Abgang von Haushaltsausgabereisten berührt nicht das doppelische Haushalts- und Rechnungswesen im ersten Jahr nach der Umstellung.

Zur Vermeidung von Doppelerfassungen im letzten Jahr mit einer kameralen Haushalts- und Rechnungslegung und im ersten Haushaltsjahr mit einer doppelischen Haushaltsführung sind im letzten kameralen Haushaltsjahr im Verwaltungshaushalt keine neuen Haushaltsausgabereiste zu bilden; vorhandene alte, noch verfügbare Haushaltsausgabereiste sind in Abgang zu stellen.

2.8 Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

Die Zuführungen zwischen den kameralen Teilhaushalten „Verwaltungshaushalt“ und „Vermögenshaushalt“ stellen Übertragungen von dem einen an den anderen Haushalt dar. Dies kann z. B. die Abdeckung von Fehlbeträgen des Verwaltungshaushaltes durch eine Rückzuführung vom Vermögenshaushalt oder die Zuführung eines Über-

schusses des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt betreffen. Diese Übertragungen sind letztmalig im Rahmen der letzten Jahresrechnung vorzunehmen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das doppelische Haushalts- und Rechnungswesen.

2.9 Überschüsse/Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Teile der kameralen Rechnungslegung. Sie haben keinen unmittelbaren Einfluss auf das doppelische Haushalts- und Rechnungswesen.

2.9.1 Soll-Überschuss

In der kameralen Haushaltsrechnung werden die bereinigten Soll-Einnahmen den bereinigten Soll-Ausgaben gegenübergestellt. Liegen die Einnahmen über den Ausgaben, ergibt sich ein Soll-Überschuss. Ein Soll-Überschuss im Verwaltungshaushalt ist dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Es ergeben sich daraus keine unmittelbaren Auswirkungen auf das doppelische Haushalts- und Rechnungswesen.

2.9.2 Ist-Überschuss

In der kameralen Jahresrechnung ist die Summe der Ist-Einnahmen der Summe der Ist-Ausgaben zum Abschlussstichtag gegenüberzustellen. Liegen die Einnahmen über den Ausgaben, ergibt sich ein Ist-Überschuss. Die sich daraus ergebenden Zahlungsmittel sind in der Eröffnungsbilanz des ersten doppelischen Rechnungsjahres zu erfassen.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Ermittlung des Ist-Überschusses.

Eröffnungsbilanz: Erfassung des Überschusses unter der Position „liquide Mittel“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d GemHVO Doppik).

Ergebnisplan: Keine Auswirkung.

Finanzplan: Keine Auswirkung.

2.9.3 Soll-Fehlbetrag

In der Jahresrechnung werden die bereinigten Soll-Einnahmen den bereinigten Soll-Ausgaben gegenübergestellt. Liegen die Ausgaben über den Einnahmen, wird der Unterschied als Soll-Fehlbetrag bezeichnet. Ein sich ergebender Fehlbetrag ist in der letzten Jahresrechnung auszuweisen. Er ist grundsätzlich durch Kassenkredite finanziert.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Ausweis eines Soll-Fehlbetrages.

Eröffnungsbilanz: Ausweis der Kassenkredite als „sonstige Verbindlichkeit“ (§ 46 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. g GemHVO Doppik).

Ergebnisplan: Keine direkte Auswirkung, gegebenenfalls Berücksichtigung von Zinsen.

Finanzplan: Berücksichtigung der geplanten Tilgung der Kassenkredite sowie der Zinsauszahlungen.

2.9.4 Ist-Fehlbetrag

In der kameralen Jahresrechnung ist der Saldo zwischen den Ist-Einnahmen und den Ist-Ausgaben zu ermitteln. Bei höheren Ausgaben als Einnahmen wird der Unterschied als Ist-Fehlbetrag bezeichnet. Liegt er vor, besteht eine Finanzierungslücke, die im kameralen Rechnungswesen in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen wird, um sie später zu decken. Da die höheren Auszahlungen bereits finanziert wurden, bestehen, wenn dies mit Hilfe von Kassenkrediten erfolgte, die gleichen Auswirkungen wie in Nummer 2.9.3 beschrieben.

2.9.5 Behandlung von Altfehlbeträgen, Konsolidierung

Auch Altfehlbeträge werden, da sie in der Regel durch Kassenkredite finanziert sind, in der Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeiten (§ 46 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. c GemHVO Doppik) ausgewiesen (siehe Nr. 2.9.3). Nähere Informationen zur Entwicklung und zum Stand der Verbindlichkeiten sollten im Rahmen des ersten zu erstellenden Haushaltsplanes nach doppischen Vorschriften im Vorbericht nach § 6 GemHVO Doppik gegeben werden.

Unabhängig von der Darstellung der Altfehlbeträge im Rahmen der Eröffnungsbilanz ist die Frage der Konsolidierung zu betrachten. Die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung (Bek. des MI vom 24. 9. 2004, MBL LSA S. 579) gelten weiterhin, und zwar auch für die Kommunen und kommunalen Verbände, die bereits auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt haben. Vor einer Änderung des Rechnungswesens bereits begonnene Haushaltskonsolidierungen sind in dem vorgesehenen Zeitraum weiterzuführen. Die Umstellung des Rechnungssystems auf die doppische Haushalts- und Rechnungsführung unterbricht oder hemmt eine begonnene Haushaltskonsolidierung nicht. Stellt sich im Umstellungszeitraum heraus, dass die Voraussetzungen für eine Konsolidierung vorliegen, hat die Kommune unverzüglich ein geeignetes Konsolidierungskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

2.10 Kalkulatorische Kosten

Die in der letzten Jahresrechnung berücksichtigten kalkulatorischen Kosten haben keine Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz und das doppische Haushalts- und Rechnungswesen.

3. Vermögenshaushalt

3.1 Haushaltseinnahmereste

Im letzten Haushaltsjahr mit einer kameralen Haushalts- und Rechnungsführung können im Vermögenshaushalt Haushaltseinnahmereste nur für veranschlagte, aber noch nicht in voller Höhe in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (§ 42 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit § 56 GemHVO Doppik) gebildet werden, soweit dies erforderlich ist.

3.1.1 Übertragung der Kreditermächtigung

Die Kreditermächtigung dient im kommunalen Haushaltsrecht der Sicherstellung der Finanzierung

von Investitionen. Noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen gelten im doppischen Haushalts- und Rechnungswesen entsprechend den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik fort.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Bildung eines Haushaltseinnahmerestes, soweit dies erforderlich ist.

Eröffnungsbilanz: Es wird die Kreditverbindlichkeit berücksichtigt, § 46 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b GemHVO Doppik (tatsächlich in Anspruch genommener Anteil der Kreditermächtigung). Der nicht in Anspruch genommene Anteil der Kreditermächtigung, der auf das neue Haushaltsjahr übertragen werden soll, ist im Anhang (§ 108 Abs. 4 Nr. 2 GO LSA) anzugeben.

Ergebnisplan:

Finanzplan:

Keine Auswirkung.
Die geplante Einzahlung aus der Kreditaufnahme ist in dem Jahr zu erfassen, in dem die Aufnahme geplant ist. Dabei ist zu vermerken, dass insoweit bereits eine Kreditermächtigung im Vorjahr vorlag, die im neuen Haushaltsjahr fortgilt.

3.1.2 Zuwendungen

Im Folgenden soll auf verschiedene Fallkonstellationen eingegangen werden, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Die Fallkonstellationen sind im Wesentlichen geprägt durch die unterschiedliche Behandlung der Zuwendungen im doppischen Haushalts- und Rechnungswesen.

a) Zuwendungsbescheid ist ergangen, Zahlungstermin liegt im alten Jahr, Zuwendung ist eingegangen, Tatbestand, an den die Zuwendung knüpft, ist im alten Jahr verwirklicht:

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Die Einnahmen aus den Zuwendungen sind im Vermögenshaushalt zu erfassen.

Eröffnungsbilanz: Die Zuwendungen sind als Sonderposten zu erfassen (§ 46 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a GemHVO Doppik). Gegebenenfalls sind bis zum Eröffnungsstichtag bereits zu berücksichtigende Auflösungsbeträge von den Zuführungsbeträgen abzusetzen.

Ergebnisplan:

Keine direkte Auswirkung; gegebenenfalls sind die Auflösungen eines Sonderpostens zu berücksichtigen.

- Finanzplan: sichtigen, sofern die Zuwendungen einem Sonderposten zuzuführen sind. Keine Auswirkung.
- b) Zuwendungsbescheid ist ergangen, Zahlungstermin liegt im alten Jahr, Zuwendung ist eingegangen, Tatbestand, an den die Zuwendung knüpft, ist im alten Jahr noch nicht verwirklicht:
- Lösungsvorschlag:
- Letzte Jahresrechnung: Die Einnahmen aus den Zuwendungen sind im Vermögenshaushalt zu erfassen.
- Eröffnungsbilanz: Die erhaltenen Zuwendungen sind unter der Position „Sonderposten“ (§ 46 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO Doppik) zu erfassen.
- Ergebnisplan: Keine Auswirkung.
- Finanzplan: Keine Auswirkung.
- c) Zuwendungsbescheid ist ergangen, Zahlungstermin liegt im alten Jahr, Zuwendung ist noch nicht eingegangen, Tatbestand, an den die Zuwendung knüpft, ist im alten Jahr verwirklicht:
- Lösungsvorschlag:
- Letzte Jahresrechnung: Es ist ein Kasseneinnahmerest zu bilden.
- Eröffnungsbilanz: Es sind die Forderungen an den Zuwendungsgeber zu erfassen. (Bereits erhaltene Zuwendungen sind als Sonderposten zu berücksichtigen, § 46 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a GemHVO Doppik. Sofern der Sonderposten bereits im alten Jahr anteilig aufzulösen gewesen wäre, ist er nur mit dem Restbuchwert zu erfassen.)
- Ergebnisplan: Keine direkte Auswirkung; gegebenenfalls sind die geplanten Auflösungen des Sonderpostens zu berücksichtigen.
- Finanzplan: Der geplante Zahlungseingang auf die Zuwendungen ist in dem Jahr zu erfassen, in dem die Zahlung voraussichtlich erfolgt.
- d) Zuwendungsbescheid ist ergangen, Zahlungstermin liegt im alten Jahr, Zuwendung ist noch nicht eingegangen, Tatbestand, an den die Zuwendung knüpft, ist im alten Jahr noch nicht verwirklicht:
- Lösungsvorschlag:
- Letzte Jahresrechnung: Es ist ein Kasseneinnahmerest zu bilden, wenn der Zuwendungsbescheid einen bestimmten
- Eröffnungsbilanz: Zahlungstermin vorsieht. Andernfalls erfolgt keine Berücksichtigung. Es erfolgt der Ausweis der Forderung gegen den Zuwendungsgeber (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 GemHVO Doppik).
- Ergebnisplan: Keine Auswirkung.
- Finanzplan: Die geplanten Einzahlungen auf die Zuwendungen sind in dem Jahr zu erfassen, in dem mit der Einzahlung gerechnet wird.
- e) Zuwendungsbescheid ist ergangen, Zahlungstermin liegt im neuen Jahr, Tatbestand, an den die Zuwendung knüpft, ist im alten Jahr verwirklicht, der geschaffene Vermögenswert wird mit der Inventur erfasst:
- Lösungsvorschlag:
- Letzte Jahresrechnung: Keine Berücksichtigung.
- Eröffnungsbilanz: aa) Es sind die Forderungen gegen den Zuwendungsgeber zu erfassen (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO Doppik) oder bb) Bildung eines Sonderpostens nach § 46 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a GemHVO Doppik im Fall von Ertragszuschüssen oder Zuführung zur Rücklage nach § 46 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a GemHVO Doppik im Fall von Kapitalzuschüssen.
- Ergebnisplan: Keine direkten Auswirkungen; gegebenenfalls Erfassung der geplanten Abschreibungen und der sonstigen Aufwendungen und der gleichzeitigen Auflösung des Sonderpostens bezüglich des angeschafften oder neu geschaffenen Anlagevermögens.
- Finanzplan: Die geplanten Einzahlungen auf die Zuwendungen sind in dem Jahr zu erfassen, in dem mit der Einzahlung gerechnet wird.
- f) Zuwendungsbescheid ist ergangen, Zahlungstermin liegt im neuen Jahr, Tatbestand, an den die Zuwendung knüpft, ist im alten Jahr noch nicht verwirklicht:
- Lösungsvorschlag:
- Letzte Jahresrechnung: Es erfolgt keine Berücksichtigung.

- Eröffnungsbilanz: Es sind die Forderungen gegen den Zuwendungsgeber zu erfassen (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO Doppik).
- Ergebnisplan: Keine direkte Auswirkung; gegebenenfalls Erfassung der geplanten Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen für den angeschafften Vermögensgegenstand.
- Finanzplan: Die geplanten Einzahlungen auf die Zuwendungen sind in dem Jahr zu erfassen, in dem die Zahlung erwartet wird.
- g) Zuwendung ist beantragt, Zuwendungsbescheid ist noch nicht ergangen, Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist erteilt, Tatbestand, an den die Zuwendung knüpft, ist im alten Jahr verwirklicht:
- Lösungsvorschlag:
- Letzte Jahresrechnung: Die Zuwendung ist nicht zu erfassen.
- Eröffnungsbilanz: Keine Auswirkung (eine Forderung auf Zuwendungen kann grundsätzlich erst dann eingestellt werden, wenn der Zuwendungsbescheid ergangen ist).
- Ergebnisplan: Keine direkte Auswirkung;
- Finanzplan: Keine Auswirkung.
- h) Zuwendung ist beantragt, Zuwendungsbescheid ist noch nicht ergangen, Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist erteilt, Tatbestand, an den die Zuwendung knüpft, ist im alten Jahr noch nicht verwirklicht.
- Lösungsvorschlag:
- Letzte Jahresrechnung: Die Zuwendung ist nicht zu erfassen.
- Eröffnungsbilanz: Keine Auswirkung (vergleiche Buchst. g).
- Ergebnisplan: Keine direkte Auswirkung; gegebenenfalls Erfassung der geplanten Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen und der gleichzeitigen Auflösung des Sonderpostens bezüglich des angeschafften oder neu geschaffenen Anlagevermögens.
- Finanzplan: Keine Auswirkung.
- i) Zuwendung ist beantragt, es besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung, Zuwendungsbescheid ist noch nicht ergangen, Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist erteilt, Tatbestand, an den die Zuwendung knüpft, ist im alten Jahr noch nicht verwirklicht.

Für die Berücksichtigung der Zuwendung im doppelischen Haushalts- und Rechnungswesen ist es unerheblich, ob ein Rechtsanspruch auf die Zuschussgewährung dem Grunde nach besteht oder nicht. Der Anspruch ist erst dann zu berücksichtigen, wenn ein Zuwendungsbescheid ergangen ist.

3.2 Haushaltsausgabereise

Im kamerale Haushaltsrecht stand es den Gemeinden frei, Haushaltsausgabereise im Vermögenshaushalt zu bilden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu Nummer 2.2 verwiesen. Im letzten Haushaltsjahr mit einer kamerale Rechnungslegung sollte aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bildung von Haushaltsausgabereisen im Vermögenshaushalt unterbleiben. Im Folgenden wird ausgeführt, welche Lösungsmöglichkeiten es in den ausgewählten Fällen gibt, wenn die Bildung von Haushaltsausgabereisen nicht zu vermeiden ist.

3.2.1 Leistung erbracht/Rechnung liegt vor/ Zahlungstermin im Folgejahr

Die im letzten Jahr mit einer kamerale Rechnungslegung geplante aktivierungsfähige Lieferung und Leistung ist auch in diesem Jahr erfolgt. Der Verwaltung liegt bei der Erstellung der Jahresrechnung bereits eine Rechnung über die Lieferung und Leistung vor. Der Zahlungstermin/die Fälligkeit liegt im folgenden Haushaltsjahr.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Es wird eine Auszahlungsanordnung erstellt mit einer Fälligkeit im neuen Jahr. Es wird ein Kassenausgabereise gebildet.

Eröffnungsbilanz: Die offene (noch nicht fällige) Zahlung ist als Verbindlichkeit auszuweisen (§ 46 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO Doppik).

Ergebnisplan: Keine direkte Auswirkung; gegebenenfalls Erfassung von geplanten Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen für den angeschafften Vermögensgegenstand (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d oder g GemHVO Doppik).

Finanzplan: Die geplante Auszahlung ist in dem Jahr zu erfassen, in dem die Auszahlung erfolgen soll.

3.2.2 Leistung erbracht/Rechnung liegt noch nicht vor/ Rechnungsbetrag ist bekannt/Zahlungstermin im Folgejahr

Die im letzten Jahr mit einer kamerale Rechnungslegung geplante aktivierungsfähige Lieferung und Leistung ist auch in diesem Jahr erfolgt. Der Verwaltung liegt bei der Erstellung der Jahresrechnung noch keine Rechnung über die Lieferung und Leistung vor. Der Verwaltung ist die Höhe des Rechnungsbetrages bekannt (Beispiel: Festpreis,

sonstige vertragliche Vereinbarungen usw.). Der Zahlungstermin/die Fälligkeit liegt im folgenden Haushaltsjahr.

Der Lösungsvorschlag ist identisch mit dem der Nummer 3.2.1.

3.2.3 Leistung erbracht/Rechnung liegt noch nicht vor/Rechnungsbetrag ist nicht bekannt/Zahlungstermin im Folgejahr

Die im letzten Jahr mit einer kameralen Rechnungslegung geplante aktivierungspflichtige Lieferung und Leistung ist auch in diesem Jahr erfolgt. Der Verwaltung liegt bei der Erstellung der Jahresrechnung noch keine Rechnung über die Lieferung und Leistung vor. Der Rechnungsbetrag steht noch nicht genau fest (Beispiel: Liefer- und Leistungsmenge noch nicht genau bekannt, Aufmaß ist noch nicht erfolgt usw.). Der Zahlungstermin/die Fälligkeit liegt im folgenden Haushaltsjahr.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Es wird ein Haushaltsausgabereport gebildet.

Eröffnungsbilanz: In Höhe der erwarteten Zahlungsverpflichtung ist eine Rückstellung (§ 46 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. e GemHVO Doppik) auszuweisen.

Ergebnisplan: Keine direkte Auswirkung; gegebenenfalls Erfassung von geplanten Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen für den angeschafften Vermögensgegenstand (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d oder g GemHVO Doppik).

Finanzplan: Die geplante Auszahlung ist in dem Jahr zu erfassen, in dem sie erfolgen soll.

3.2.4 Rechtliche Verpflichtung eingegangen (Vertrag geschlossen, Zuwendungsbescheid erteilt usw.)/Leistung oder Teilleistung noch nicht erbracht/Zahlungstermine liegen im neuen Jahr

Im letzten Jahr mit einer kameralen Rechnungslegung wurde eine aktivierungspflichtige Lieferung und Leistung geplant und auch in diesem Jahr ein Dritter damit beauftragt. Der Dritte hat seine Verpflichtungen im alten Jahr noch nicht erfüllt. Eine Zahlungsverpflichtung ist bisher nicht entstanden.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Es erfolgt keine Berücksichtigung.

Eröffnungsbilanz: Es erfolgt kein Ausweis der rechtlichen Verpflichtungen. Gegebenenfalls kann eine Angabe im Anhang (§ 47 Nr. 5 GemHVO Doppik) erforderlich sein. Da bis zum Bilanzstichtag keine Leistungen erbracht sind, erfolgt auch nicht die Erfassung eines Vermögensgegenstandes.

Ergebnisplan:

Keine direkte Auswirkung; gegebenenfalls Erfassung von Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen für den angeschafften Vermögensgegenstand (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d oder g GemHVO Doppik).

Finanzplan:

Die geplante Auszahlung ist in dem Jahr zu erfassen, in dem sie erfolgen soll.

3.2.5 Rechtliche Verpflichtung eingegangen (Vertrag geschlossen, Zuwendungsbescheid erteilt usw.)/Leistung oder Teilleistung noch nicht erbracht/Zahlungstermine liegen teils im alten, teils im neuen Jahr

Im letzten Jahr mit einer kameralen Rechnungslegung wurde eine aktivierungspflichtige Lieferung und Leistung geplant und auch in diesem Jahr ein Dritter damit beauftragt. Der Dritte hat seine Verpflichtungen im alten Jahr noch nicht erfüllt. Im alten Haushaltsjahr wurde ein Abschlag gezahlt. Der Zahlungstermin für den Restbetrag liegt im neuen Jahr.

Lösungsvorschlag: Abschlagszahlung

Letzte Jahresrechnung: Die Auszahlung ist im „Anordnungssoll“ und im „Ist“ gebucht und belastet damit das Jahresergebnis im Vermögenshaushalt.

Eröffnungsbilanz: Die im alten Jahr geleistete Abschlagszahlung ist unter der Position „Geleistete Anzahlungen“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. hh GemHVO Doppik) zu erfassen.

Ergebnisplan:

Keine direkte Auswirkung; gegebenenfalls Erfassung von geplanten Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen für den angeschafften Vermögensgegenstand (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d oder g GemHVO Doppik).

Finanzplan:

Die im letzten Haushaltsjahr mit einer kameralen Rechnungslegung geleisteten Abschlagszahlungen sind nicht mehr zu erfassen.

Hinsichtlich des Restbetrages nach Abzug der Abschlagszahlung siehe Nummer 3.2.4.

3.2.6 Rechtliche Verpflichtung eingegangen (Vertrag geschlossen, Zuwendungsbescheid erteilt usw.)/Leistung oder Teilleistung noch nicht oder nur teilweise erbracht/Zahlungstermine liegen im alten Jahr

Im letzten Jahr mit einer kameralen Rechnungslegung wurde eine aktivierungspflichtige Lieferung oder Leistung geplant und auch in diesem Jahr ein Dritter damit beauftragt. Der Dritte hat seine Verpflichtungen im alten Jahr noch nicht erfüllt oder

nicht vollständig erfüllt. Die Zahlungen waren im alten Jahr fällig und sind auch im alten Jahr geleistet worden.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Die Auszahlung ist im „Anordnungssoll“ und im „Ist“ gebucht und belastet damit das Jahresergebnis im Vermögenshaushalt.

Eröffnungsbilanz: Die im alten Jahr geleisteten Zahlungen sind unter der Position „Geleistete Anzahlungen“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. hh GemHVO Doppik) zu erfassen.

Ergebnisplan: Keine direkte Auswirkung; gegebenenfalls Erfassung von geplanten Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen für den angeschafften Vermögensgegenstand (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d oder g GemHVO Doppik).

Finanzplan: Es sind die voraussichtlichen Auszahlungen des entsprechenden Haushaltsjahres zu erfassen. (Die im letzten Haushaltsjahr mit einer kamerale Rechnungsbuchung geleisteten Abschlagszahlungen sind nicht mehr zu erfassen.)

3.2.7 Nicht ausgeschöpfte Ausgabermächtigungen

Ein im letzten kamerale Haushaltsjahr enthaltener Ansatz wurde nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen. Auf Grund der zeitlichen Übertragbarkeit der Ausgabermächtigungen soll der Haushaltsrest in das nächste Haushaltsjahr (erstes Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag) übertragen werden.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Bildung eines Haushaltsausgaberesstes.

Eröffnungsbilanz: Es erfolgt kein Ausweis der rechtlichen Verpflichtungen. Im Anhang ist eine Angabe erforderlich, wenn die Ermächtigung auf das neue Haushaltsjahr übertragen werden soll (§ 108 Abs. 4 Nr. 2 GO LSA).

Ergebnisplan: Keine direkte Auswirkung; gegebenenfalls Erfassung von geplanten Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen für den angeschafften Vermögensgegenstand (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d oder g GemHVO Doppik).

Finanzplan: Es sind die Auszahlungen des entsprechenden Haushaltsjahres zu erfassen.

3.3 Kasseneinnahmereste

Im kamerale Rechnungswesen wird der Unterschied zwischen den Sollstellungen der Einnahmen und den Ist-Buchungen als Kasseneinnahmerest bezeichnet. Die Kasseneinnahmereste ergeben sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned}
 & \text{Kasseneinnahmereste aus Vorjahren} \\
 & + \text{Anordnungs-Soll auf den Haushaltsansatz} \\
 & + \text{Anordnungs-Soll auf den Haushaltsrest} \\
 & = \text{Gesamt-Einnahme-Soll} \\
 & - \text{Ist} \\
 & = \text{neue Kasseneinnahmereste}
 \end{aligned}$$

Zu unterscheiden sind die

- Kasseneinnahmereste (Soll > Ist): Forderungen
- negativen Kasseneinnahmereste (Soll < Ist): Überzahlungen von Forderungen.

Auf Grund der Art der Kasseneinnahmereste ergeben sich folgende Lösungsvorschläge:

3.3.1 Soll > Ist (Kasseneinnahmerest, Forderungen)

Kasseneinnahmereste können unter anderem dadurch entstehen, dass

- zum Soll gestellte Einnahmen noch nicht eingegangen sind,
- noch keine Zuordnung von Einzahlungen zu den Haushaltsstellen vorgenommen werden konnte (nicht geklärte Einzahlungen sind auf Verwahrkonten gebucht),
- Rückbuchungen im Rahmen von Einzugsermächtigungen erfolgen.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Es werden Kasseneinnahmereste ausgewiesen.

Eröffnungsbilanz: Die Kasseneinnahmereste sind als Forderungen auszuweisen (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Forderungen usw., § 46 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c GemHVO Doppik).

Ergebnisplan: Keine Auswirkung.

Finanzplan: Die Einzahlung ist in dem Jahr zu erfassen, in dem der Zahlungseingang erwartet wird.

3.3.2 Soll < Ist (Negativer Kasseneinnahmerest, Überzahlungen von Forderungen)

Negative Kasseneinnahmereste können unter anderem entstehen durch

- Überzahlungen,
- Absetzungen bei der Sollstellung.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Es werden negative Kasseneinnahmereste ausgewiesen.

Eröffnungsbilanz: Überzahlungen und Absetzungen bei der Sollstellung, die zu Überzahlungen führen,

Ergebnisplan: sind unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ (§ 46 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. g GemHVO Doppik) auszuweisen.
 Finanzplan: Keine Auswirkung.
 Die Auszahlung ist in dem Jahr zu erfassen, in dem sie erwartet wird.

3.4 Kassenausgabereste

Im kameralen Rechnungswesen wird der Unterschied zwischen den Sollstellungen der Ausgaben und den Ist-Buchungen als Kassenausgabereist bezeichnet. Die Kassenausgabereiste ergeben sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned}
 & \text{Kassenausgabereiste aus Vorjahren} \\
 & + \text{Anordnungs-Soll auf den Haushaltsansatz} \\
 & + \text{Anordnungs-Soll auf den Haushaltsrest} \\
 & = \text{Gesamt-Ausgabe-Soll} \\
 & = \text{Ist} \\
 & = \text{neue Kassenausgabereiste}
 \end{aligned}$$

Zu unterscheiden sind die

- a) Kassenausgabereiste (Soll > Ist): Verbindlichkeiten
- b) Negative Kassenausgabereiste (Soll < Ist): Überzahlungen von Verbindlichkeiten

Auf Grund der Art der Kassenausgabereiste ergeben sich folgende Lösungsvorschläge:

3.4.1 Soll > Ist (Kassenausgabereist, Verbindlichkeiten)

Kassenausgabereiste entstehen unter anderem dadurch, dass

- a) zum Soll gestellte Ausgaben noch nicht ausgezahlt sind; die Auszahlungsanordnung ist noch nicht ausgeführt,
- b) die Rückbuchung eines ausgezahlten Betrages vorgenommen wurde.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Es wird ein Kassenausgabereist gebildet.

Eröffnungsbilanz: Der Betrag ist als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen oder als sonstige Verbindlichkeit (§ 46 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. e oder g GemHVO Doppik) auszuweisen.

Ergebnisplan: Keine Auswirkung.
 Finanzplan: Die Auszahlung ist in dem Jahr zu erfassen, in dem sie erwartet wird.

3.4.2 Soll < Ist (Negativer Kassenausgabereist, Überzahlungen von Verbindlichkeiten)

Negative Kassenausgabereiste entstehen unter anderem dadurch, dass Auszahlungen geleistet wurden und nachträglich die Sollstellung vermindert wurde.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Es wird ein negativer Kassenausgabereist gebildet.

Eröffnungsbilanz: Der Betrag ist als sonstige Forderung (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO Doppik) auszuweisen. Bei Investitionen ist zu berücksichtigen, dass die nachträgliche Verminderung der Sollstellung in der Regel zu einer Verminderung der Investitionskosten und damit zu einer Korrektur des Wertes des in der Eröffnungsbilanz auszuweisenden Vermögens führt.

Ergebnisplan: Keine direkten Auswirkungen; gegebenenfalls Neuberechnung der Abschreibungen erforderlich.

Finanzplan: Die Einzahlung ist in dem Jahr zu erfassen, in dem sie erwartet wird.

3.5 Restebereinigung

Zur Restebereinigung wird grundsätzlich auf Nummer 2.7 verwiesen.

3.6 Verpflichtungsermächtigungen

3.6.1 Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Im letzten kameralen Haushaltsjahr waren Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, die nicht in Anspruch genommen wurden.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Da Verpflichtungsermächtigungen nur für ein Haushaltsjahr gelten (Ausnahme: Vorläufige Haushaltsführung nach § 96 GO LSA), ist eine zeitliche Übertragbarkeit der Verpflichtungsermächtigungen nicht zulässig.

Eröffnungsbilanz: Keine Auswirkung.

Ergebnisplan: Keine Auswirkung.

Finanzplan: Keine Auswirkung.

3.6.2 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Im letzten kameralen Haushaltsjahr waren Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, die auch ganz oder teilweise in Anspruch genommen wurden. Eine Zahlungsverpflichtung besteht zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung nicht. Die zum Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungsermächtigungen beziehen sich auf Haushaltsjahre nach dem Eröffnungsbilanzstichtag.

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Da Verpflichtungsermächtigungen nur für ein Haushaltsjahr gelten (Ausnahme: Vorläufige Haushaltsführung nach § 96 GO LSA), ist

Eröffnungsbilanz:	eine zeitliche Übertragbarkeit der Verpflichtungsermächtigungen nicht zulässig. Keine Auswirkung. Gegebenenfalls ist eine Angabe im Anhang erforderlich (§ 108 Abs. 4 Nr. 2 GO LSA).
Ergebnisplan:	Keine direkte Auswirkung. Gegebenenfalls sind geplante Abschreibungen und sonstige Aufwendungen für den anzuschaffenden Vermögensgegenstand zu erfassen.
Finanzplan:	Die geplante Auszahlung ist in dem Jahr zu erfassen, in dem sie erfolgt. Es ist in den Teilplänen oder in einer Übersicht zum Haushaltsplan darauf hinzuweisen, dass bereits aus vorhergehenden kameralen Haushaltsjahren eine Verpflichtungsermächtigung vorlag.

3.7 Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

Siehe hierzu die Ausführungen in Nummer 2.8.

3.8 Überschüsse/Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Teile der kameralen Rechnungslegung. Sie haben keinen unmittelbaren Einfluss auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen. Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird auf Nummer 2.9 hingewiesen.

3.8.1 Soll-Überschuss

In der kameralen Haushaltsrechnung werden die bereinigten Soll-Einnahmen den bereinigten Soll-Ausgaben gegenübergestellt. Dies kann einen Überschuss zum Ergebnis haben, der in der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres auszuweisen ist. Ein Soll-Überschuss im Vermögenshaushalt ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Es ergeben sich daraus keine unmittelbaren Auswirkungen auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen, sondern erst bei der Überleitung der allgemeinen Rücklage (siehe Nummer 6.1).

3.8.2 Ist-Überschuss

In der Jahresrechnung ist die Summe der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben zum Abschlussstichtag gegenüberzustellen. Bei höheren Einnahmen als Ausgaben wird der Unterschied als Ist-Überschuss bezeichnet. Für die daraus verfügbaren Zahlungsmittel ergeben sich die in Nummer 2.9.2 beschriebenen Auswirkungen auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen.

3.8.3 Soll-Fehlbetrag

Der Ausweis von Soll-Fehlbeträgen im Vermögenshaushalt erfolgt grundsätzlich nur ausnahmsweise in den Fällen, in denen der Erlass einer Nachtragssatzung zeitlich nicht mehr möglich ist.

Wenn der Soll-Fehlbetrag durch aufgenommene Kredite finanziert worden ist, die künftig zurückzahlen sind, ergeben sich folgende Auswirkungen:

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Ausweis eines Soll-Fehlbetrages.

Eröffnungsbilanz: Die Kredite sind als Verbindlichkeiten (§ 46 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO Doppik) auszuweisen.

Ergebnisplan: Da Zinsen aus der Aufnahme von Krediten Aufwendungen darstellen, sind sie zu berücksichtigen.

Finanzplan: Berücksichtigung der geplanten Kredittilgung und gegebenenfalls der Zinszahlungen.

3.8.4 Ist-Fehlbetrag

In der kameralen Haushaltsrechnung ist auch die Summe der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben festzustellen. Bei höheren Ausgaben als Einnahmen wird der Unterschied als Ist-Fehlbetrag bezeichnet. Wenn die höheren Auszahlungen bereits durch Kredite finanziert wurden, ergeben sich die gleichen Auswirkungen wie in Nummer 3.8.3.

4. Kassenkredite

Die in der letzten Jahresrechnung festgestellten Kassenkredite werden insgesamt in der Eröffnungsbilanz als Liquiditätskredit erfasst (§ 46 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. c GemHVO Doppik). Dabei ist es unerheblich, ob sie als Dispositionskredit/Kontokorrentkredit (= Kontoüberziehung) oder als fester Kassenkredit (im Verwahrbuch erfasst) aufgenommen werden. Insoweit wird auf Nummer 2.9.3 verwiesen.

5. Kamerale Verwahr- und Vorschusskonten

Auf kameralen Verwahr- und Vorschusskonten werden im kameralen Rechnungswesen im Wesentlichen Einnahmen und Ausgaben gebucht, für die eine Zuordnung zu einer Haushaltsstelle noch nicht erfolgen konnte oder erst bei einer endgültigen Abrechnung (Vorschüsse) erfolgen soll. Eine Besonderheit besteht im kameralen Haushaltsrecht darin, dass auch Kassenkredite (siehe Nummer 4) über Verwahrkonten bewirtschaftet werden können.

Im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen wird grundsätzlich die gleiche Funktionalität von besonderen Konten benötigt wie in der Kameralistik, um Liquiditätszuflüsse oder -abflüsse zu erfassen, die buchungsmäßig noch nicht endgültig bearbeitet werden können. Dafür sollen auch im doppischen Haushaltswesen entsprechende Verrechnungskonten eingerichtet werden. Für Kredite zur Liquiditätssicherung (kameral: Kassenkredite) sind jedoch besondere Konten einzurichten.

Jedoch darf beim Übergang vom letzten kameralen Haushaltsjahr in das Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag der auf den kameralen Verwahr- und Vorschusskonten vorhandene Bestand nicht einfach auf Verrechnungskonten des doppelischen Haushalts- und Rechnungswesens umgebucht werden, sondern der Bestand der kameralen Konten muss auch bilanztechnisch erfasst und angesetzt werden. Erforderlich ist eine Überleitung in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen mit folgenden Auswirkungen:

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Ausweis der Bestände auf den Verwahr- und Vorschusskonten.

Eröffnungsbilanz: Die Bestände auf den Vorschusskonten werden unter der Position „Sonstige Forderungen“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO Doppik) erfasst. Die Bestände auf den Verwahrkonten, ausgenommen die Kassenkredite, werden unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ (§ 46 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. g GemHVO Doppik) nachgewiesen.

Ergebnisplan: Keine Auswirkung.

Finanzplan: Der Zahlungseingang oder -ausgang ist in dem Jahr zu planen, in dem er erwartet wird.

6. Kamerales Rücklagen

6.1 Allgemeine Rücklagen

Die allgemeinen Rücklagen stellen einerseits Betriebsmittel der Kasse dar (Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben), andererseits sollen sie zur Deckung des Ausgabenbedarfs in den Vermögenshaushalten künftiger Jahre dienen. Für die Überleitung in das doppelische Haushalts- und Rechnungswesen ergeben sich folgende Auswirkungen:

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Ausweis des Bestandes der allgemeinen Rücklage.

Eröffnungsbilanz: Ausweis der langfristigen Geldanlagen unter der Position „Finanzanlagen“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c GemHVO Doppik).

Ausweis der kurzfristigen Geldanlagen unter der Position „Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d Doppelbuchst. aa GemHVO Doppik).

Ausweis des Kassenbestandes, der Bankguthaben usw. unter der Position „Bargeld“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d Doppelbuchst. cc GemHVO Doppik).

Soweit eine Zweckbindung auf Grund einer Verpflichtung gegenüber Dritten besteht, erfolgt der Ausweis unter der Position „Sonderposten“ (§ 46 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO Doppik).

Für ohne Verpflichtung angesammelte Deckungsmittel für investive Maßnahmen, wenn die selbst auferlegte Zweckbindung auch im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen bestehen bleibt, erfolgt der Ausweis unter der Position „Sonderrücklagen“ (§ 46 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b GemHVO Doppik).

Ergebnisplan:

Keine direkte Auswirkung; gegebenenfalls sind Zinserträge zu veranschlagen.

Finanzplan:

Die geplante Verwendung der Finanzierungsmittel und gegebenenfalls die Zinseinzahlungen sind im jeweiligen Jahr zu erfassen.

6.2 Sonderrücklagen

In kameralen Sonderrücklagen dürfen nur Mittel für Zwecke des Verwaltungshaushaltes angesammelt werden (Beispiel: Gebührenausgleichsrücklage).

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: Ausweis des Bestandes der Sonderrücklage.

Eröffnungsbilanz: Ausweis der langfristigen Geldanlagen unter der Position „Wertpapiere“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. ee GemHVO Doppik).

Ausweis der kurzfristigen Geldanlagen unter der Position „Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d Doppelbuchst. aa GemHVO Doppik).

Ausweis des Kassenbestandes, der Bankguthaben usw. unter der Position „Bargeld“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d Doppelbuchst. cc GemHVO Doppik).

In Höhe der Verpflichtung gegenüber Dritten erfolgt auf der Passivseite der Bilanz der Ausweis unter der Position „Sonderposten“ oder unter der Position „Rückstellungen“ (§ 46 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 GemHVO Doppik).

Ergebnisplan:

Keine direkte Auswirkung; gegebenenfalls sind Zinserträge zu veranschlagen.

Finanzplan:

Die geplante Verwendung der Finanzierungsmittel und gegebenenfalls die Zinseinzahlungen sind im jeweiligen Jahr zu erfassen.

7. Unselbstständige Stiftungen und Gemeindegliedervermögen

Unselbstständige Stiftungen und Gemeindegliedervermögen unterliegen den Vorschriften über die kameralen Haushaltswirtschaft, sind aber als Sondervermögen der Gemeinde in deren Haushalt gesondert nachzuweisen. Dies gilt im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen weiterhin (§ 110 GO LSA). Es ergeben sich bei der Überleitung folgende Auswirkungen:

Lösungsvorschlag:

Letzte Jahresrechnung: In der letzten kameraleen Jahresrechnung sind die Sondervermögen gesondert nachzuweisen.

Eröffnungsbilanz: Die Sondervermögen können als eigenständiger Bilanzposten „Sondervermögen“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c Doppeltbuchst. cc GemHVO Doppik) oder als „davon-Ausweis“ unter der Position der entsprechenden Vermögensart angesetzt werden.

8. Hinweise

Die Überleitung von kameraleen Werten in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen führt in vielen Fällen dazu, dass nur die Aktivseite oder die Passivseite der Eröffnungsbilanz berührt ist. Sind bei einigen Sachverhalten beide Bilanzseiten betroffen, kann dies dazu führen, dass ein anzusetzender Wert sich nicht unmittelbar auf der Gegenseite der Bilanz widerspiegelt, z. B. bei der Überleitung der kameraleen allgemeinen Rücklage. Dies stellt keinen Fehler in der vorgenommenen Überleitung dar, sondern ist systembedingt. Erst in der vollständigen Eröffnungsbilanz, die ein tatsächliches Bild über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde vermitteln soll, sind die vorher gegebenenfalls aufgetretenen Ungereimtheiten oder Differenzen beseitigt. Vielfach wird sich dann herausstellen, dass solche vermeintlichen Unstimmigkeiten nunmehr das Eigenkapital, insbesondere die Position „Rücklage“ im Eigenkapital bilden.

D. Ministerium der Finanzen

**Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung;
Dritte Änderung**

RdErl. des MF vom 16. 11. 2006 - 22.35-04001-69.2

Bezug:

RdErl. des MF vom 1. 2. 2001 (MBL LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. vom 17. 5. 2005 (MBL LSA S. 369)

I.

Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 34 LHO wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4.1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. 6. 1998 (BGBl. I S. 1242), geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere

Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27. 6. 2000 (BGBl. I S. 897),“ durch die Wörter „§ 247 BGB“ ersetzt.

b) Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Besteht bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen keine Vereinbarung mit dem Schuldner und kommt auch eine Vereinbarung nicht zustande, ist über den Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 BGB von fünf Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB hinaus ein weitergehender Verzugschaden gemäß § 288 Abs. 4 BGB geltend zu machen.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 247 BGB“ ersetzt.

2. Die VV zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3.5.2.3 Klammerzusatz erhält folgende Fassung:

„(insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49, 49a VwVfG)“.

b) Nr. 4.1 Satz 2 Klammerzusatz erhält folgende Fassung:

„(§ 1 VwVfG LSA i. V. m. § 39 VwVfG)“.

c) Nr. 4.3 Satz 1 Klammerzusatz erhält folgende Fassung:

„(§ 1 VwVfG LSA i. V. m. § 54 VwVfG)“.

d) In Nr. 5.1 Satz 1 werden die Wörter „§ 36 VwVfG LSA“ durch die Wörter „§ 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG“ ersetzt.

e) Nr. 5.4 Satz 1 Klammerzusatz erhält folgende Fassung:

„(insoweit Widerruf nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 und § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG)“.

f) Nr. 8.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Klammerzusatz werden die Wörter „§§ 48, 49, 49 a VwVfG LSA“ durch die Wörter „§ 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49, 49a VwVfG“ ersetzt.

bb) Satz 2 Klammerzusatz erhält folgende Fassung:

„(§ 1 VwVfG LSA i. V. m. § 39 VwVfG)“.

g) Nr. 8.2.1 Satz 1 Klammerzusatz erhält folgende Fassung:

„(§ 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwVfG)“.

h) In Nr. 8.2.2 Satz 1 werden die Wörter „§ 48 VwVfG LSA“ durch die Wörter „§ 1 VwVfG LSA i. V. m. § 48 VwVfG“ ersetzt.

i) In Nr. 8.2.3 werden die Wörter „§ 49 Abs. 3 VwVfG LSA“ durch die Wörter „§ 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 Abs. 3 VwVfG“ ersetzt.

j) In Nr. 8.2.4 Satz 1 werden die Wörter „§ 49 Abs. 3 VwVfG LSA“ durch die Wörter „§ 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 Abs. 3 VwVfG“ ersetzt.